

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/107-Pr.2/91

II-2097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 17. Mai 1991

784/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1991-05-17
zu 774/J

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Cordula Frieser und Kollegen vom 20. März 1991, Nr. 774/J, betreffend Erhebungspraxis der Finanzverwaltung, beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zunächst möchte ich der in der Anfrage enthaltenen Behauptung, daß der Bericht der Volksanwaltschaft massive Mängel und Kritikpunkte sowie eine Fülle gravierender Mißstände aufgezeigt habe, entschieden entgegentreten. In den zusammenfassenden Ausführungen ihres Berichtes stellt die Volksanwaltschaft vielmehr ausdrücklich fest, daß die öffentlich erhobenen Vorwürfe, die den Anlaß des Prüfungsverfahrens bildeten, zum größeren und wesentlichen Teil unbestätigt geblieben sind. Es sei vielmehr die Tendenz erkennbar, in "effekthascherischer Weise die Finanzverwaltung in Mißkredit zu bringen".

Neue Regelungen sollten nach Ansicht der Volksanwaltschaft im Einklang mit den verwaltungstechnischen Möglichkeiten erfolgen. In diesem Rahmen wird den von der Volksanwaltschaft angeregten Änderungen weitestgehend entsprochen werden. Diesbezüglich verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen.

- 2 -

Zu 3. bis 5. und 9.:

Die Bestimmung des § 90 der Bundesabgabenordnung gewährleistet das Recht der Parteien, in den Akteninhalt Einsicht zu nehmen. Dies umfaßt auch das Recht auf Einsichtnahme in den "internen Aktenvermerk" sowie in die Unterlagen des Abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes. Um in Zukunft jeglichen Zweifel auszuschließen, wird das Bundesministerium für Finanzen in einer Dienstanweisung neuerlich ausdrücklich darauf hinweisen.

Berichte des Abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes werden schon jetzt in den Veranlagungsakt aufgenommen. Aus dem Bericht des Abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes ist die erhebende Behörde eindeutig zu entnehmen. Zusätzlich wird im Sinne der Anregung der Volksanwaltschaft in den Veranlagungsakt ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, daß dem Bericht des Abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes ein gesondert aufbewahrter "Stammakt" zugrundeliegt.

Zu 6.:

Wie mir mitgeteilt wird, wird bei Verlangen auf Auskunftserteilung der hier geforderten Einschränkung bereits jetzt entsprochen. Es ist nicht beabsichtigt, von dieser Verwaltungsübung abzugehen.

Zu 7. und 8.:

Gemäß § 186 Finanzstrafgesetz gelten Bestrafungen durch die Finanzstrafbehörde mit Ablauf der dort festgelegten Fristen als getilgt. Die Tilgung tritt demnach automatisch und ohne jede Verzögerung ein. Die Anmerkung der ohnedies schon eingetretenen Tilgung in der zentralen Strafkartei stellt daher nur eine ergänzende, aber dennoch sehr wichtige administrative Maßnahme dar.

Eine "automatische verzögerungsfreie" Anmerkung der eingetretenen Tilgung in der zentralen Strafkartei erfordert eine automationsunterstützte Führung dieser Kartei, die nach Klärung der noch offenen Fragen ehestmöglich in Angriff genommen werden wird.

Die Steuerakten eines veranlagten Steuerpflichtigen bestehen aus organisatorischen Gründen aus verschiedenen Aktenteilen, die in verschie-

- 3 -

denfarbigen Umschlägen abgeheftet sind. Neben dem eigentlichen Veranlagungsakt gibt es u.a. einen Schriftverkehrsakt und einen Einheitswert- und Vermögensteuerakt. Auch die Akten eines abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens werden dementsprechend im Veranlagungsakt des betroffenen Steuerpflichtigen in einem eigenen Umschlag aufbewahrt. Die Vernichtung der durch Zeitablauf überholten Aktenbestandteile erfolgt sodann periodisch nach Maßgabe der sogenannten "Skartierungsrichtlinien".

A handwritten signature consisting of stylized, cursive letters, possibly reading "Parlament".